

**Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Welsow,
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 23.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Die Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Welsow (Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.06.1994, Amtsblatt für das Amt Angermünde Land vom 14.12.1995, Seite 8) wird durch diese Satzung geändert und unter der Bezeichnung Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Welsow, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch wie folgt neu gefasst:

§ 1

Geltungsbereich

Zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) gehören die Gebiete, die in der beigefügten Planzeichnung als Innenbereich dargestellt sind. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Neben der Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB erfolgt auch die Einbeziehung von zwei Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 2

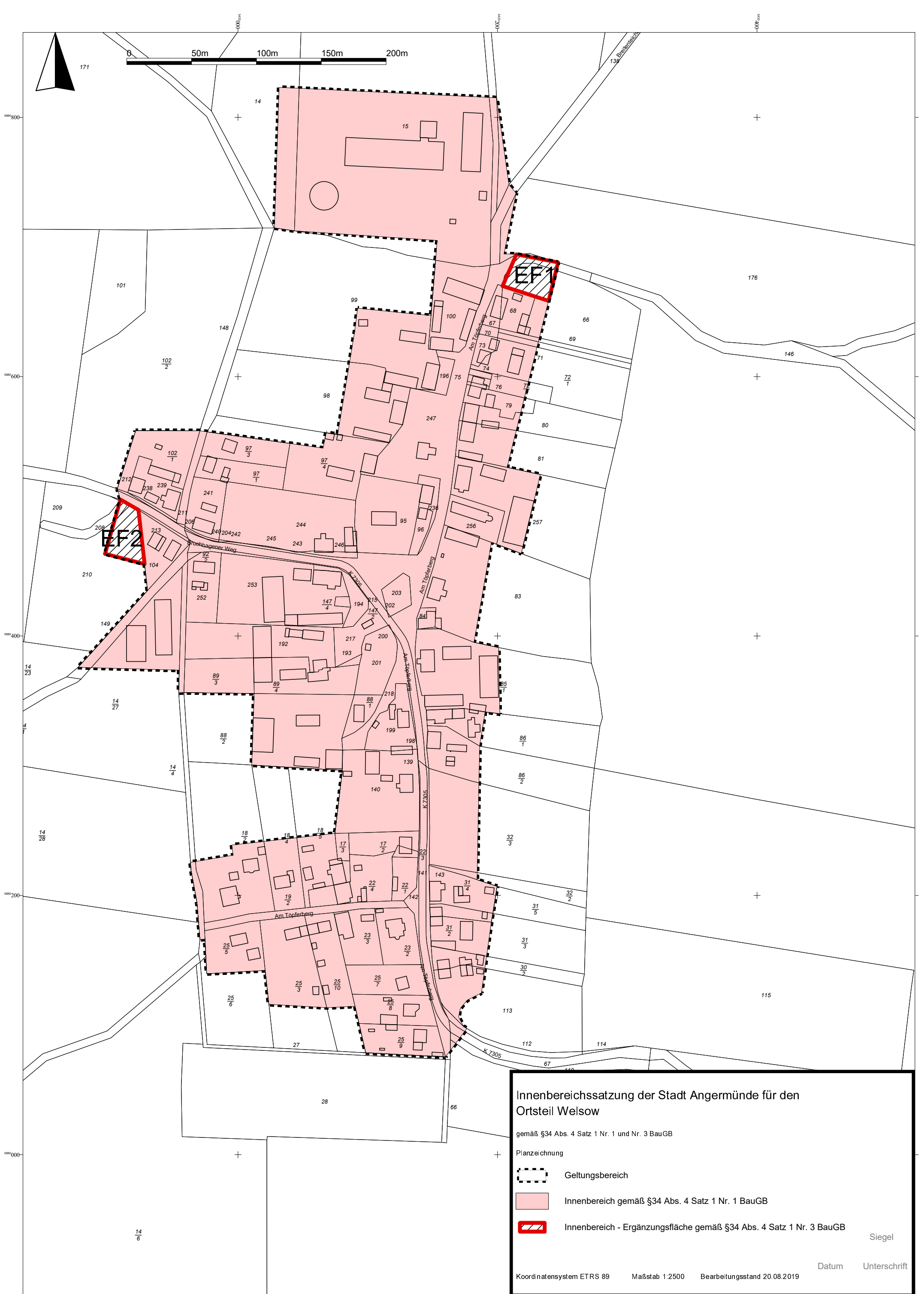
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, 24.10.2019

Bewer
Bürgermeister

Siegel



Verfahrensvermerke

1.) Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.10.2019 die Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Welsow, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch beschlossen.

Angermünde, 24.10.2019

Siegel

.....
Bürgermeister

2.) Die Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Welsow, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch wird hiermit ausgefertigt.

Angermünde, 24.10.2019

Siegel

.....
Bürgermeister

3.) Der Satzungsbeschluss über die Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Welsow, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch und die Stelle, bei der diese Innenbereichssatzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 15.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung innerhalb eines Jahres sowie auf die Rechtsfolgen (§215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Welsow, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

Angermünde, 19.11.2019

Siegel

.....
Bürgermeister

Begründung

zur Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Welsow, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung
2. Geltungsbereich
3. Ziele für die Ergänzungsflächen
 - 3.1 Ziele für die Ergänzungsflächen EF1 und EF2
 - 3.2 FNP-Darstellung und Luftbildüberlagerung der Ergänzungsflächen:
4. Auswirkungen, Eingriff und Ausgleich

Anlagen:

Überlagerung Innenbereichssatzung alt / neu
Überlagerung Innenbereichssatzung / FNP
Überlagerung Innenbereichssatzung / Luftbild

1. Veranlassung

Im Rahmen der Gemeindegebietsreform ist die Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Welsow in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1995 zu städtischem Recht geworden.

Neben der im Detail zu präzisierenden Abgrenzung des Übergangsbereichs vom Innenbereich zum Außenbereich soll im Bereich der Ortslage Welsow durch die Neufassung der Innenbereichssatzung insbesondere die klarstellende Einbeziehung der in Ortsrandlage befindlichen Landwirtschaftsgebäude in den Innenbereich erfolgen, da die Baulichkeiten von Landwirtschaftsbetrieben in Ortsrandlage in der Regel als Bestandteil eines faktischen Dorfgebietes Innenbereichscharakter haben.

Eine Einbeziehung neuer Ergänzungsflächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch erfolgt durch diese Satzung nicht.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt. Er gliedert sich in einen i.S. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB vorhandenen im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie die Ergänzungsflächen EF1 und EF2, die bereits durch die Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Welsow in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1995 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen wurden.

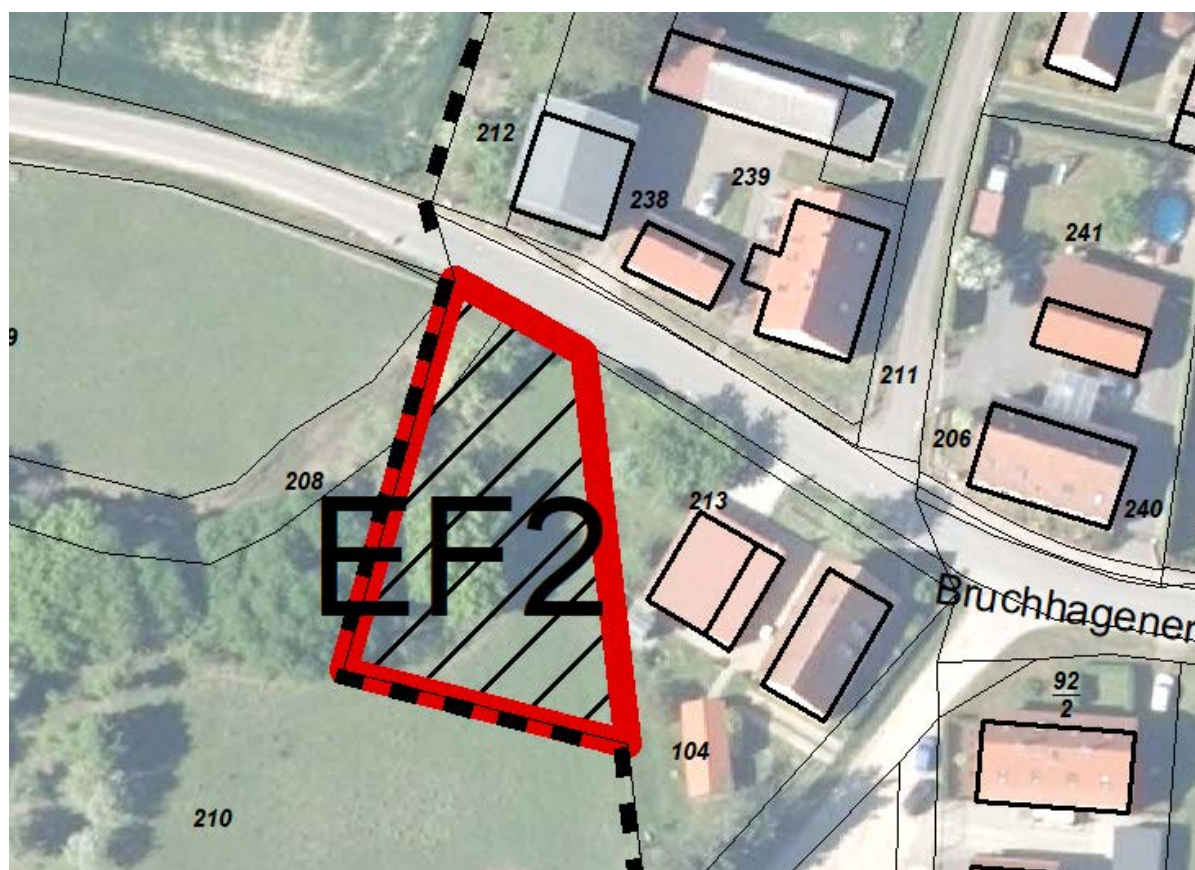
3. Ziele für die Ergänzungsfläche

3.1 Ziele für die Ergänzungsflächen EF1 und EF2

Die Ergänzungsflächen EF1 und EF2 haben eine Größe von insgesamt 1946 m². Sie sind bereits durch die 1995 in Kraft getretene Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Welsow mit dem Ziel der Nachverdichtung in den Innenbereich einbezogen worden und bleibt bestehen. Weitergehende Regelungen wurden für die Flächen nicht getroffen und unterbleiben auch hier.

3.2 FNP-Darstellung der Ergänzungsflächen und Luftbildüberlagerung der Ergänzungsflächen:





4. Auswirkungen, Eingriff und Ausgleich

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß §18 BNatschG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

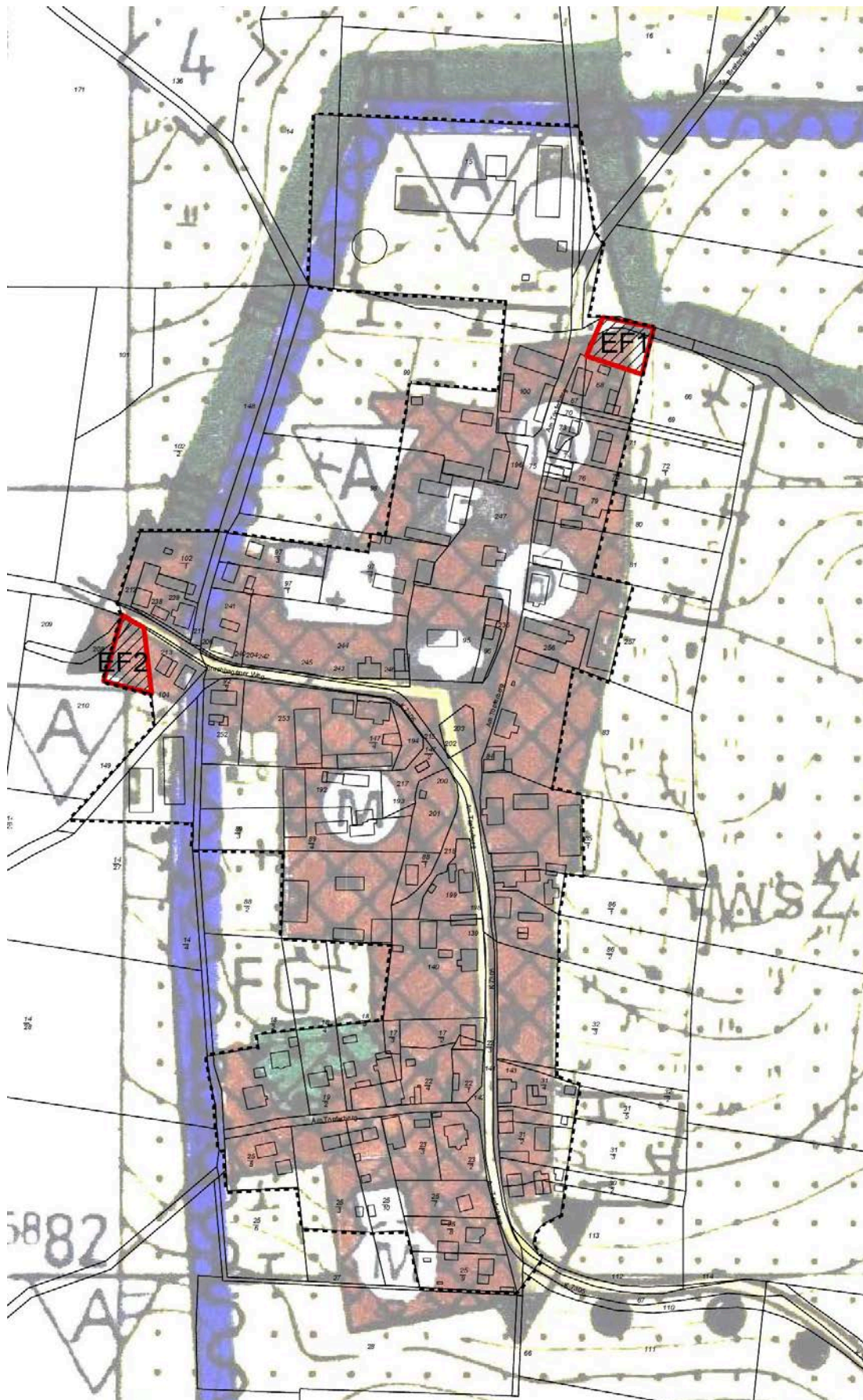
Die Ergänzungsflächen EF1 und EF2 wurden bereits durch die Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Welsow in der genehmigten Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1995 in den Innenbereich einbezogen. Eine Einbeziehung neuer Ergänzungsflächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch erfolgt durch diese Satzung nicht.

Insoweit sind durch vorliegende Satzungsänderung keine Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.

Anlage: Überlagerung Innenbereichssatzung alt / neu



Anlage: Überlagerung Innenbereichssatzung / FNP



Anlage: Überlagerung Innenbereichssatzung / Luftbild

